

II-741 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

4.7.1967

310/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 326/J

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. T o n č i ć -
S o r i n j

auf die Anfrage der Abgeordneten M a c h u n z e und Genossen,
betreffend Familienzusammenführung.

-.---.--.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Machunze, Glaser, Dr. Gruber und Genossen haben am 21. Juni 1967 (Nr. 326/J) an den Herrn Bundesminister die nachstehende Anfrage betreffend Familienzusammenführung gerichtet:

"Sehen Sie eine Möglichkeit, in irgendeiner Form an die rumänischen Behörden heranzutreten, um diese zu veranlassen, aus humanitären und menschlichen Gründen einer Ausreise von in Rumänien lebenden Volksdeutschen zuzustimmen, wenn es sich um eine Familienzusammenführung handelt und die österreichischen Behörden eine Einreisegenehmigung erteilt haben?"

Gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl.Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehre ich mich, auf diese Anfrage die nachstehende Antwort zu erteilen:

Die in der Anfrage enthaltene Darstellung der rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen trifft in vollem Ausmaße zu. Nach den Grundsätzen des Völkerrechtes ist es nicht erlaubt, zugunsten von rumänischen Staatsbürgern bei den rumänischen Behörden, denen allein die Entscheidung der Erteilung der Ausreisegenehmigung zukommt, formell zu intervenieren. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein österreichischer Rechtsanspruch.

Es ist hingegen gestattet, unter Berufung auf Menschlichkeitserwägungen eine entsprechende Bitte vorzutragen.

Von dieser Möglichkeit wird seit jeher Gebrauch gemacht, indem nicht nur die österreichische Botschaft in Bukarest periodisch das große Interesse, das einer zufriedenstellenden Lösung dieser Frage beigemessen wird, bekundet, sondern auch bei jedem Kontakt mit leitenden Personen der rumänischen Volksrepublik wird um wohlwollende Prüfung dieser Frage geboten.

Schließlich wird festgehalten, daß etwa 8 % der anhängig gemachten Fälle von Familienzusammenführung positiv erledigt worden sind.

-.---.--.